

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az.: 6620-0014#2026/0005-0380

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

28.07.2026

Mein Aktenzeichen

6620-0014#2026/0005-0380

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der JUWI GmbH vom 18.03.2026 auf Erteilung eines Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Feststellung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit 179 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 6800 kW, insg. 20,4 MW

Immissionsschutzrechtlicher

Vorbescheid

1.

Es wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X mit 179 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 266,5

1/14

Besuchszeiten

Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung.

m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6800 kW und den folgenden Parametern

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 02 GID Nr. ¹ 7780	X 314452 Y 5495988	Helfant	16	23
WEA 04 GID-Nr. 7781	X 314174 Y 5495441	Helfant	16	55, 56
WEA 07 GID-Nr. 7782	X 314371 Y 5496954	Wincheringen	15	58/2

keine luftfahrtrechtlichen Belange, also weder zivile Hindernisgründe, noch militärische Flugbetriebsgründe, unter Berücksichtigung der § 14 LuftVG, entgegenstehen.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die am 18.03.2026 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, welche zuletzt am 18.06.2026 geändert wurden.

Insbesondere:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1 | Antrag | |
| 1.1 | Formular 1 – Allgemeine Angaben | S. 1-5 |
| 1.2 | Kurzbeschreibung | S. 1-7 |
| 1.3 | Beschreibung WEA-Typ Delta 4000 N175 6.X | |

¹ GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1.3.1	Technische Beschreibung Delta 4000 N175 6.X	S. 1-24
1.3.2	Ansichtszeichnung	S. 1-3
1.3.3	Herstellungskosten	S. 1-2
1.4	Koordinaten	1 Seite
1.5	Nachweis Flächensicherung	
1.5.1	Flächensicherung WEA02 F1St 23	S. 1-27
1.5.2	Flächensicherung WEA04 F1St 55	S. 1-12
1.5.3	Flächensicherung WEA04 F1St 56	S. 1-12
1.5.4	Flächensicherung WEA07 F1St 58/2	S. 1-26
1.5.5	Grundbuchauszug Flur 16, Flst. 23	S. 1-9
1.5.6	Grundbuchauszug Flur 16, Flst. 55	S. 1-13
1.5.7	Grundbuchauszug Flur 16, Flst. 56	S. 1-8
1.5.8	Grundbuchauszug Flur 15, Flst. 58/2	S. 1-9
1.6	Abstimmung BAIUDBw	
1.6.1	Abstimmung im Verfahren zur WEA06	S. 1-3
1.6.2	Abstimmung im Verfahren zur WEA02 und WEA04	S. 1-6
1.7	Datenblatt BAIUDBw	1 Seite
2	Verzeichnis der Unterlagen	
2.1	Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen	S. 1-3
3	Lagepläne	
3.1	Übersichtskarte Windpark Palzem-Wincherungen - 1:25.000	1 Seite
3.2	Übersichtskarte Windpark Palzem-Wincherungen - 1:5.000	1 Seite

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergeben die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	4
2. Luftverkehrsrecht	4

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher nicht dazu berechtigt, mit der Errichtung der Windenergieanlage zu beginnen.

1.2

Der Vorbescheid trifft lediglich Feststellungen bezüglich der Belange der zivilen und/oder militärischen Luftfahrt. Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.

1.3

Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

2. Luftverkehrsrecht

2.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktions-bedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

2.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

2.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 02, WEA 04 und WEA 07 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant

und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

2.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

2.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

2.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige

immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

2.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

2.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

2.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

per E-Mail an flf@dfs.de

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) Fachgruppe Luftverkehr

nur per E-Mail an luftfahrthindernisse@lbm.rlp.de

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10450 c-4** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

-
- die Art des Luftfahrthindernisses,
 - die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 18.03.2026, eingegangen am 18.03.2026, beantragt die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Helfant und Wincheringen mit den folgenden Fragestellungen:

1. Stehen der Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 mit einer Gesamthöhe von 266,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nabenhöhe von 179 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW in den Gemarkungen Helfant (Flur 16, Flurstücke 23, 55 und 56) und Wincheringen (Flur 15, Flurstück 58/2) an den o. g. Standortkoordinaten Belange der Landesverteidigung und/oder des militärischen Luftverkehrs entgegen?
2. Stehen jedem anderen Anlagentyp an den o. g. Koordinaten, dessen Gesamthöhe die des in Nr. 1 genannten konkreten Anlagentyps (Nordex N175) nicht überschreitet, wobei die Gesamthöhe mindestens 199 m betragen wird, Belange der Landesverteidigung und/oder des militärischen Luftverkehrs entgegen?

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 Abs. 1 S. 1 BImSchG durchgeführt.

Nach erfolgter Prüfung und Überarbeitung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen wurde der Antrag zum 18.06.2026 für formell vollständig erklärt. Das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden wurde am 18.06.2026 eingeleitet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung fand nicht statt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor. Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine WEA betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die luftverkehrlichen Genehmigungsvoraussetzungen auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen

objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern. Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

Die Fragestellung 2) des Antrags wird im vorliegenden Vorbescheid aufgrund des unbestimmten Antragsgegenstand nicht behandelt. Die getroffenen Feststellungen beziehen sich lediglich auf die Standorte der WEA mit den GID-Nrn. 7780, 7781 und 7782 an den o. g. Standorten entsprechend Fragestellung 1).

Die Windenergieanlagen befinden sich in den Flächen A-1 (GID-Nr. 7782), A-2 (GID-Nr. 7780) und A-3 (GID-Nr. 7781) der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Teilbereich Windenergie.

Die Herstellung des Einvernehmens mit den Ortsgemeinden Palzem und Wincheringen war aufgrund der auf die beantragten einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen beschränkten Prüfung nicht erforderlich.

Der antragsgemäße Gegenstand des Vorbescheids (Vereinbarkeit mit Belangen der zivilen und/oder militärischen Luftfahrt) ist mit keinerlei Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden. Aufgrund dessen bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die von der Antragstellerin beantragten luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG finden, war

erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Obergerverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.





Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.